

Kleine Anfrage
des Abg. Karl Rombach (CDU)

Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar – steuerliche Behandlung

Ich frage die Landesregierung

1. Ist es richtig, dass die Finanzverwaltung Baden-Württemberg die Auffassung vertritt, dass die Investitionsumlage eines Zweckverbands an seine Verbandsmitglieder einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch darstellt, statt dies als nicht steuerbare Ausstattung mit Eigenkapital anzusehen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung den Widerspruch, dass notwendige Förderanreize der Breitbandinitiative II zur Bildung von Zweckverbänden und Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit durch die Umsatzsteuer auf Investitionsumlagen mehr als aufgezehrt werden?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, durch eine entsprechende Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) bzw. der Gemeindeordnung, wie in anderen Bundesländern bereits geschehen, die ertragssteuerliche Behandlung bezüglich der von Gemeinden in einen Zweckverband eingebrachten Netze (Aufdeckung stiller Reserven) zu verbessern, d.h. die Gründung eines Zweckverbandes einer Umwandlung nach dem UmwG bzw. UmwStG gleichzustellen?

25.09.2014

Rombach, CDU

Begründung:

Das Land Baden-Württemberg (MLR) hat zur Breitbandförderung im Jahr 2012 die innovative Förderrichtlinie „Breitbandinitiative Baden-Württemberg II“ erlassen. Da die Errichtung kommunaler Breitbandinfrastrukturen auf Dauer ein gebietsübergreifendes Vorgehen erfordert, wird interkommunale Zusammenarbeit in Form von Zusammenschlüssen von Gemeinden mit erhöhten Fördersätzen (+25% beim Bau, +10% bei der Planung) gefördert. Bei Vorhaben von Landkreisen, z.B. Kreisbackbone, kann bisher nur die Planung gefördert werden, der Bau nur, wenn dies durch einen Zusammenschluss erfolgt.

Da interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Breitband wertvolle Synergien ermöglicht und auf Dauer eine wichtige Voraussetzung für die flächendeckende Breitbandversorgung darstellt, haben alle Städte und Gemeinden sowie der Landkreis den gemeinsamen „Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“ am 29.03.2014 gegründet. Im Vorfeld der Gründung wurden auch mit der örtlichen Finanzverwaltung Gespräche geführt und der Satzungsentwurf ausgetauscht. Auf Anregung der Finanzverwaltung ließ der Landkreis ein umfassendes steuerliches Gutachten von PricewaterhouseCoopers erstellen, um die steuerlichen Fragen zu klären und dies in die Satzung einfließen zu lassen. Leider sind bis zum heutigen Tage die steuerlichen Fragen hinsichtlich der Umsatzsteuer von der Finanzverwaltung nicht endgültig und für den Zweckverband befriedigend abgeklärt.

Ein wesentlicher Punkt ist die Finanzierung der Investitionskosten des Kreisbackbones und der Gemeindenetze, die insgesamt allein im Schwarzwald-Baar-Kreis im dreistelligen Millionenbereich liegen. Das Finanzamt hatte nach umfangreicher Abstimmung mit der OFD Karlsruhe am 10.06.2014 die Auffassung vertreten, dass die Investitionsumlage, die der Zweckverband von seinen Mitgliedern erhebt, der Umsatzsteuer unterliege. Für den Landkreis und die Gemeinden hätte dies zur Folge, dass sich in Höhe des Eigenanteils der Mitglieder die Herstellungskosten um 19% verteuern, da die Zahlungen aus öffentlichen Haushalten erfolgen und die Kommunen hier nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Beispiel: Bei einer Nettoinvestition von 150.000 € beträgt die Förderung für Zweckverbände statt rund 42.000 € für einen Einzelantragsteller rund 52.500 € also + 10.500 €. Die Umsatzsteuer auf die Investitionsumlage (Investitionsbetrag ohne Umsatzsteuer abzüglich Förderung) beträgt dagegen 18.500 € und übersteigt damit den Fördervorteil des Zweckverbands um 8.000 €.

Hingegen wären Maßnahmen von Kommunen, die nicht einem Zweckverband angeschlossen sind und diese Maßnahmen über Eigenbetriebe bzw. Betriebe gewerblicher Art (BgA) durchführen, vorsteuerabzugsberechtigt. Das Anliegen, interkommunale Zusammenarbeit zu fördern, wird auf diese Weise konterkariert, ja sogar ins Negative verkehrt.